
II. Internationale Fachtagung

»Der so genannte Anti-Terror-Kampf am Beispiel der Kurdinnen und Kurden –



Die Praxis im europäischen Rechtsraum«

Bonn, 10.-12. Dezember 2010

AZADI
FREIHEIT

IV. EU-Qualifikationsrichtlinie und Widerruf der Flüchtlingsanerkennung

Aktuelle Verfahren vor dem Europäischen Gerichtshof

Ausschluss ehemaliger Guerillakämpfer_innen der PKK vom Schutz der Genfer Flüchtlingskonvention?

Rechtsanwalt Hans Werner Odendahl

Am 9.11.2010 hat der Europäische Gerichtshof Luxemburg über eine Vorlage des deutschen Bundesverwaltungsgerichts entschieden. Ich gehe davon aus, dass die Entscheidung, die in zahlreichen Sprachen veröffentlicht wurde, im Wesentlichen bekannt ist.

A) Vorgeschichte

- 1) Das deutsche Asylrecht hat sich hauptsächlich aus Art. 16 (später 16a) Grundgesetz ergeben, erst später wurde systematisch die Genfer Flüchtlingskonvention mit herangezogen.
- 2) Der Begriff der "politischen Verfolgung" nach Art. 16 wurde in den 80er Jahren von Bundesverwaltungsgericht so ausgelegt, dass ein Regime, welches sich selbst verteidigt, normalerweise KEINE politische Verfolgung betreibt, sondern nur die Ordnung aufrecht erhält. So kam es zu großen Unsicherheiten.
- 3) Demgegenüber hat das Bundesverfassungsgericht den Begriff der "politischen Verfolgung" weiter ausgelegt. Es hat aber nach dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz zunächst die Bekämpfung des Gewalttäters nicht als politische Verfolgung angesehen. Dessen Verfolgung sollte dann doch wieder politische Verfolgung werden, wenn der Staat bei der Verfolgung in den Kernbereich der Persönlichkeitsrechte eingreift (Folter). Des so gewonnenen Schutzes wird man unwürdig, wenn man "das Gastrecht missbraucht", indem man im Zufluchtsland die Gewalttätigkeiten fortsetzt. Daher kannten wir die Frage der Einschränkung des Asylrechts in den 90er Jahren im Wesentlichen in den Fällen von Personen, die in Deutschland Straftaten begangen hatten.
- 4) Nach dem 11.September 2001 wurden in das Asylverfahrensgesetz Ausschlussklauseln nach dem Vorbild der Genfer Flüchtlingskonvention aufgenommen. Auf diese wurden nun Ablehnungen und Widerrufe gestützt. Das Bundesverfassungsgericht hat es bisher vermieden, hierüber zu entscheiden. Wir vermuten, dass das Bundesverfassungsgericht die Rechtsprechung des EuGH abwartet.

B) Die Fragestellung:

Die Fragen des Bundesverwaltungsgerichts betreffen nicht ausdrücklich den Begriff der "schweren nicht-politischen Straftat", sie behandeln nur bestimmte Vermutungen und Einschränkungsmöglichkeiten.

Trotzdem haben wir -in Abstimmung mit dem UNHCR- zu diesem Begriff plädiert. Desgleichen haben die Regierungen sich zu diesem Begriff geäußert. Die Frage eines Richters in der mündlichen Verhandlung vom März 2010 behandelte das Verhältnis zwischen dem Asylgrundrecht des Grundgesetzes und dem später hinzugenommenen Widerstandsrecht. Der Generalanwalt hat sich ausführlich zu diesem Begriff geäußert (1.6.2010).

Das Urteil hält sich demgegenüber an die Fragen des Bundesverwaltungsgerichts und behandelt den Begriff des schweren nicht-politischen Verbrechens" nur punktuell, so wie die Fragen es erzwingen.

C) Aussagen

Es wird ausgesagt, dass der Terrorismus gekennzeichnet sei durch Angriffe auf Zivilpersonen (81).

Wenn einmal eine schwere nichtpolitische Straftat festgestellt ist, soll es keine Verhältnismäßigkeitsprüfung mehr geben (108). Daraus kann man den Schluss ziehen, dass Fragen der Verhältnismäßigkeit in die Begriffsbestimmung selbst einfließen müssen.

So hatte der Generalanwalt argumentiert.

Immer ist eine sorgfältige Prüfung der individuellen Umstände erforderlich (93f).

D) Folgen

Das Bundesverwaltungsgericht wird wahrscheinlich an die Tatsacheninstanz zurückverweisen. Welche weiteren Vorgaben zum Begriff des schweren nichtpolitischen Verbrechens dabei gemacht werden, kann ich kaum ermessen.

Das deutsche Asylrecht nach dem Grundgesetz könnte theoretisch weiter bestehen, sofern darauf verzichtet würde, dem "Grundgesetz-Flüchtling" als solchem einen Reiseausweis nach der Genfer Konvention auszustellen.

Das Bundesverfassungsgericht wird wahrscheinlich aber Art. 16a so auslegen, dass es einen solchen Personenkreis nicht geben wird. Diese Frage würde sich dann nur im Widerrufsverfahren bezogen auf Altfälle stellen.